

Mehr Rechtsicherheit bei der Unternehmens-Nachfolge

Vorweggenommene Erbfolge Steuerliche Aspekte bei der Schenkung von Unternehmensanteilen. Bestandsaufnahme nach einer Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums.

Gastbeitrag von Johannes Quast

Mit Datum vom 20. November 2019 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) klargestellt, dass die Übertragung von Personengesellschaftsanteilen (sogenannte Mitunternehmeranteile) weiterhin zu Buchwerten erfolgen kann, selbst wenn ein Vorbehaltsnießbrauch vereinbart wird. Dies stand seit zwei Jahren in Frage und hatte in der Beraterschaft zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Denn in 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem besonders gelagerten Fall entschieden, dass der Nießbrauch bei der

Co. KG. Er überträgt die Anteile im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn und behält sich den Nießbrauch vor. Die entnahmefähigen Erträge aus der KG stehen zukünftig also weiter ihm zu, die Anteile an der KG gehören jedoch ab diesem Zeitpunkt seinem Sohn.

Die hier beschriebene Gestaltung hat mehrere Vorteile:

- Die gesellschaftsrechtlichen Stimmrechte werden in der Regel zwischen Schenker und Beschenkten aufgeteilt. Oftmals ist das „Loslassen“ des Schenkers eine der größten Hürden. Durch die Aufteilung der Stimmrechte wird die wei-

Wertzuwachs bei der Gesellschaft bereits quasi steuerfrei auf die zukünftigen Erben/Kinder über. Gleiches gilt für thesaurierte Gewinne (*Gewinne, die im Unternehmen verbleiben, Ann. Red.*)

- Ein weiterer Vorteil ist, dass der kapitalisierte Nießbrauch als Verbindlichkeit bei der Schenkung abgezogen werden kann und somit die Schenkungssteuer senkt, sofern die Übertragung von Betriebsvermögen nicht ohnehin schon zu 100 Prozent steuerfrei ist.

Entscheidend bei dieser Gestaltung ist jedoch, dass das übertragene Vermögen zu Buchwer-

finden, dem Unternehmen jedoch zur Nutzung überlassen werden. Bei Personengesellschaften zählen diese dann zum Betriebsvermögen.

Oftmals wollen die Schenker die Immobilie nicht auf die Beschenkten mitübertragen. Aus steuerlichen Gründen müssen sie dies aber grundsätzlich tun – ansonsten kann die Schenkung nicht zu Buchwerten erfolgen.

In der Praxis gibt es zwei Lösungsansätze: Entweder der Schenker behält sich einen Zwergeanteil an der Personengesellschaft zurück. Oder die Grundstücke werden vor der Schenkung auf eine Immobilien GmbH & Co. KG zu Buchwerten übertragen, wie in folgendem Beispiel: Der Vater hat Anteile an einer GmbH & Co. KG. Das von der KG genutzte Betriebsgrundstück gehört dem Vater und wird an die KG verpachtet. Der Vater möchte nun die Anteile an der KG auf seine Tochter übertragen, das Grundstück jedoch zurückbehalten. Er gründet eine Immobilien GmbH & Co. KG und überträgt das Grundstück in einem ersten Schritt auf diese und schenkt dann mit etwas zeitlichem Abstand die Anteile an der ersten KG seiner Tochter. Die Anteile an der Immobilien KG verbleiben so beim Vater.

Die hier beschriebene Gestaltung war zwar durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes geklärt, die Finanzverwaltung wendete diese jedoch jahrelang nicht an. In dem oben genannten BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung sich nun der Rechtsprechung angeschlossen und lässt die Vorabausgliederung von Immobilien vor der Schenkung zu. Auch dies ist für den Steuerpflichtigen und die Berater sehr erfreulich.



Foto: Stockfotos-MG/stock.adobe.com

Schenkung eines Einzelunternehmens dem Ansatz zum Buchwert entgegensteht. Viele Übertragungen lagen seither zunächst einmal auf Eis und insbesondere für bereits erfolgte Übertragungen war weiter eine Unsicherheit gegeben. Auch wenn im Detail noch einige Fragen offen sind, so ist die aktuelle Stellungnahme des BMF sehr zu begrüßen.

Die Unternehmensnachfolge ist eine der schwierigsten Disziplinen für die Unternehmer und deren Berater. Neben der Suche nach einem geeigneten Nachfolger gibt es etliche steuerliche Fallstricke. Der Vorbehaltsnießbrauch bei der Schenkung von Anteilen an (gewerblichen) Personengesellschaften ist eine davon.

Bei einer solchen Schenkung wird die Substanz des geschenkten Gegenstandes auf den Beschenkten übertragen. Der zukünftige Ertrag aus dem Gegenstand steht aber weiterhin dem Schenker zu. Der Nießbrauch wird insbesondere bei der Übertragung von Immobilien und bei Anteilen an Personengesellschaften als Gestaltungsinstrument verwendet. Beispiel: Der Vater ist Alleingesellschafter einer GmbH &

tere Einflussnahme des Schenkers auf das operative Geschäft jedoch ermöglicht.

- Der Schenker kann bereits im Zeitpunkt der Schenkung die Substanz übertragen, ohne auf die entnahmefähigen Erträge zu verzichten.
- Dadurch, dass die Substanz bereits im Rahmen der Schenkung auf den Schenker übergeht, geht jeder zukünftige

ten übergeht und somit keine stillen Reserven aufgedeckt werden. Dies würde nämlich zu einer Zahlung von Einkommen- und gegebenenfalls Gewerbesteuer führen, obwohl weder der Schenker noch der Beschenkten einen Liquiditätszufluss haben.

Spätestens hier sieht man, wie wichtig es für alle Beteiligten ist, dass es in diesem Bereich nun mehr Rechtsicherheit gibt.

Ein weiterer Problembereich bei Schenkungen von Unternehmensvermögen sind Immobilien, die sich im Privatvermögen be-



ZUR PERSON

Johannes Quast ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei der **Dornbach GmbH** in Koblenz. Er hat Wirtschaftsrecht in Köln und England studiert.

Seit 2016 gehört Quast der Dornbach-Gruppe an. Die umfassende steuerliche Beratung mittelständischer Unternehmen gehört hierbei zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten. Weitere Beratungsschwerpunkte hat Quast in den Bereichen Unternehmenstransaktionen (M & A), Umstrukturierung von Unternehmen und in der Nachfolgeberatung.

Foto: DORNACH